

### Information zu förderfähigen Kosten im KfW-Programm Erneuerbare Energien Premium

271/272  
281/282  
Kredit

Wichtig: Bei Energieerzeugungsanlagen sind ausschließlich Investitionen in den primären Heizungskreislauf förderfähig. Verrohrung, Verteilung oder Steuerung im sekundären Heizungskreislauf, Heizkörper und Lufterhitzer, sowie sonstige Raumerhitzer sind von einer Förderung ausgeschlossen.

#### 1. Große Solarkollektoranlagen

- a. Kollektorfläche mit dazu gehörenden Komponenten (Kollektoren, Unterbau Kollektoren, Verrohrung Kollektoren, Pumpe(n) und so weiter)
- b. Anbindung der solarthermischen Anlage an die Heizungsanlage und/oder Brauchwassererwärmung Solarspeicher und zusätzliche Wärmetauscher
- c. Regelung
- d. Thermisch angetriebene Kältemaschine (inklusive Rückkühlwerk)
- e. Mehraufwand bei einer offenen, sorptionsgestützten Klimatisierungsanlage im Vergleich zu einer Standardlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ohne Sorptionstechnik
- f. Investitionskosten für Messeinrichtung zur fortlaufenden Erfassung und Kontrolle des Nutzwärmeertrages und zur Fehlererkennung
- g. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- h. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme der Solarkollektoranlage zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Alle förderfähigen Investitionen können als Investitionsmehrkosten akzeptiert werden.*

#### 2. Biomasseanlagen rein thermische Nutzung

#### 3. Biomasseanlagen für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung

- a. Komponenten zur Brennstofflagerung und -aufbereitung für zum Beispiel Holzhackschnitzel, Sägemehl oder Pellets (inklusive Brandschutzanlagen)
- b. Systeme zur Anlagenbeschickung (zum Beispiel Vorrichtungen zum Aufbringen oder Einblasen des Brennstoffs)
- c. Investitionskosten für die Feuerraumgestaltung beziehungsweise für den Kessel (zum Beispiel Brennstoffrost, Materialien) und Verbrennungssteuerung
- d. Investitionskosten für die Reinigung der Wärmetauscher
- e. Investitionskosten für die Abgasbehandlung (zum Beispiel Vorrichtungen zur Staubabscheidung, Anlagen zur Rauchgasentschwadung)
- f. Entaschung und gegebenenfalls Aschebehandlung und -entsorgung (zum Beispiel Entsorgungscontainer, Infrastruktur für die Entsorgung)
- g. Innovationsförderung: Kosten für Pufferspeicher
- h. Innovationsförderung: Kosten für Filtertechnik (bitte Art angeben)
- i. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- j. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme der Biomasseanlage zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Als Investitionsmehrkosten können nur Mehraufwendungen im Vergleich zu einer mit fossilen Brennstoffen befeuerte Anlage akzeptiert werden. Anlagenbestandteile zur Stromerzeugung sind keine förderfähigen Investitionskosten und können auch den Investitionsmehrkosten nicht zugerechnet werden.*

#### 4. Investitionskosten Verteilnetz

- a. Investitionskosten in das Rohrleitungssystem
- b. Investitionskosten in die Übergabestationen
- c. Anteilige Kosten für die hydraulische Steuerung des Wärmenetzes
- d. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- e. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme des Wärmenetzes zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Das Mehrkostenprinzip finden für diese Maßnahme keine Anwendung. Die Beihilfeobergrenze bilden die förderfähigen Kosten abzüglich Betriebsgewinn.*

#### 5. Große, neu zu errichtende Wärmespeicher

- a. Wärmespeicher
- b. Verteilung, Armaturen und Pumpen
- c. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- d. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme des Wärmespeichers zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Alle förderfähigen Investitionen können als Investitionsmehrkosten akzeptiert werden.*

#### 6. Große effiziente Wärmepumpen

- a. Investitionskosten für die Wärmepumpe (inklusive automatisches Fernauslese- und Speichersystem zur Bestimmung der Jahresarbeitszahl)
- b. Bohrungen, Brunnenbauarbeiten, gegebenenfalls anfallende Kosten für Genehmigungen und Gutachten zur Erschließung von Konstantwärmequellen
- c. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- d. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme des Wärmespeichers zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Als Investitionsmehrkosten können nur Mehraufwendungen im Vergleich zu einer mit fossilen Brennstoffen befeuerte Anlage akzeptiert werden.*

#### 7. Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas

- a. Rohrleitungen inklusive Kondensatschächte (Investitionskosten für Material und Leitungsverlegung)
- b. Anlagen zur Biogasverdichtung
- c. Anlagen zur Biogastrocknung
- d. Messeinrichtungen zur Abrechnung von Biogas
- e. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- f. Sonstige Investitionen, die zur Inbetriebnahme der Biogasleitung zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Alle förderfähigen Investitionen können als Investitionsmehrkosten akzeptiert werden.*

### 8. Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie

- a. Kosten der Förderbohrung inklusive Verrohrung und Stimulation
- b. Kosten der Injektionsbohrung inklusive Verrohrung und Stimulation und Entsorgung
- c. Mud Logging
- d. Kosten für hydraulische Tests (zum Beispiel Pumpversucher)
- e. Tiefpumpen (und gegebenenfalls Generatoren)
- f. Kosten der Verrohrung zwischen Förder- und Injektionsbohrung
- g. Thermalwasserbehandlung
- h. Anlagentechnische Aufwendungen bis zum Abgang des ersten Wärmetauschers zwischen Thermalfliuid und Arbeitsmedium des Wärmenetzes (gegebenenfalls Arbeitsmedium der Kraftmaschine)
- i. Investitionsmehrkosten für Wärmetauscher/-übertrager mit Steuerung  
Anlagentechnischer Aufwand zur Optimierung des Wärme-Prozesses (gegebenenfalls des Wärme-Kraft-Prozesses), wie Kühlanlagen, gegebenenfalls notwendiger Brunnen für Kühlwasser)
- j. Anteilige Planungskosten für die zuvor genannten Kosten
- k. Sonstige Investitionen, die zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie zwingend erforderlich sind.

*Hinweis zu Investitionsmehrkosten bei Anwendung der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung: Alle förderfähigen Investitionen können als Investitionsmehrkosten akzeptiert werden.*